

Nationale Markenmeldung

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Antrag auf Registrierung einer Marke im
Markenregister des Österreichischen
Patentamtes

*Bitte für amtliche Vermerke
freihalten!*

Bitte fett umrandete Felder unbedingt ausfüllen!

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

Anmelder(in) (Vor- u. Zunamen - ggf. Geburtsdatum/ Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer/Vereinsname)	Anschrift/en (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)	(1)
Tel.:	FAX:	
E-Mail:		(2)

<input type="checkbox"/> Vertreter(in)	(3)	<input type="checkbox"/> inländische(r) Zustellbevollmächtigte(r)	(4)
Ihr Zeichen:			
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei	(5)	<input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar)	(6)

Beilagen: (gegebenenfalls)	
(5fach) <input type="checkbox"/> Darstellung der Marke – nicht bei reinen Wortmarken	
(2fach) <input type="checkbox"/> Datierte Satzungen des Verbandes – bei Verbandsmarken	(7)
<input type="checkbox"/> Gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis – (falls zu wenig Platz verfügbar)	
<input type="checkbox"/> Klangliche Wiedergabe der Marke auf Diskette – nur bei Klangmarken	
<input type="checkbox"/> Bankverbindung und Zustimmungserklärung	

<input type="checkbox"/> Registrierung der Marke ohne vorherige Zusendung des Ähnlichkeitsprotokolls	(8)
--	-----

Beanspruchte Priorität(en) (Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung/en):	(9)
--	-----

Datum und Unterschrift(en) (des/der Anmelder/in bzw. Unterschriftsberechtigten):	(10)
---	------

Weitere Daten bitte am **Folgeblatt** angeben!

Darstellung der Marke (max. 8x8 cm) : (11)

Beantragt wird die Registrierung der Marke als
(*bitte nur eine Markenart ankreuzen*)

- Wortmarke (12)
 - Wortbildmarke; Bildmarke (13)
 - körperliche Marke (14)
- allfällige Legende:*

abstrakte Farbmarke
Farbbezeichnung/-code:

- Klangmarke (15)
- sonstige Markenart (16)

Kl. **Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen** für die die Marke bestimmt ist (17)
(*in Druckschrift*) und - falls in einer früheren Anmeldung nach dem 1.1.2002 bereits
ein identes Verzeichnis vorgelegt wurde – Angabe des Aktenzeichens / der Register-
nummer dieser früheren Anmeldung/Registrierung: (18)

Bankverbindung

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Kontoinhaber (Name und Adresse):

Bankverbindung (Kontonummer und BLZ, bei nichtösterreichischen Banken: BIC-Code und IBAN-Nr.)

Zustimmungserklärung:

Ich/Wir stimme(n) zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.

Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen widerrufen kann (können).

Datum und Unterschrift:

Tel.: +43 (1) 534 24 - 390 (technischer Auskunftsdienst)
+43 (1) 534 24 - 391 (juristischer Auskunftsdienst)
Mo.-Fr. 9:00 bis 14:00 Uhr

+43 (1) 534 24 - 76 (allgemeiner Auskunftsdienst)
Mo.-Fr. 9:00 bis 14:00 Uhr

Fax.: +43 (1) 534 24 - 535 (Anmeldestelle)

Bankverbindung

PSK Konto Nr. 5 160 000
BLZ 60 000

Internationaler Zahlungsverkehr

BIC-Code: OPSKATWW
IBAN-Nr. AT36 6000 0000 0516 0000

Erläuterungen und Hinweise

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im **Informationsblatt nationale Marken** und im **Gebühren-informationsblatt**. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at) abgerufen werden. Beachten Sie bitte auch die **Checkliste** zur Erstellung ordnungsgemäßer Anmeldungsunterlagen am Ende der nachstehenden Ausfüllhilfe!

ACHTUNG: Zahlen Sie bitte mit der Anmeldung keine Gebühr ein, Sie erhalten umgehend eine Eingangsbestätigung mit einer Gebühreninformation und einen Zahlschein mit aufgedrucktem Aktenzeichen samt Zahlungszweck. Bitte zahlen Sie **keinesfalls Schriftengebühren** im Voraus ein! Sämtliche Schriftengebühren werden Ihnen vom Österreichischen Patentamt bei Abschluss des Verfahrens bekannt gegeben.

Ausfüllhilfe

1.

Bitte geben Sie Ihren Namen und die vollständige Anschrift an. Falls ein Unternehmen/ein Verein als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut/Vereinsnamen gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (z.B. Firma) hervorzuheben, dass der Antragsteller im Rahmen seines Unternehmens auftritt. Mitglieder einer „GesbnR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Die Angabe des Geburtsdatums ist freiwillig, hilft dem Amt jedoch z.B. in Fällen von Zustellproblemen (ACHTUNG: Mit der Bekanntgabe des Geburtsdatums stimmen Sie zu, dass dieses – wie alle anderen Angaben auch – als Teil des Akteninhalts der Öffentlichkeit zugänglich wird).

2.

Wichtig: Für die rasche Klärung allfälliger Fragen seitens des Patentamtes sollten Sie Ihre Telefonnummer bzw. Ihre E-Mailadresse angeben.

3.

Achtung: Ein Vertreter ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll oder eine Vertreterbestellung zwingend erforderlich ist. So muss, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, einen Vertreter bestellen. Dieser muss seine Adresse im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR verfügt, kann statt eines Vertreters auch einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.

4.

Ein(e) Zustellbevollmächtigte(r) (keine Firma!) ist autorisiert für den (die) Anmelder(in) Poststücke (RSb-Briefe) entgegenzunehmen.

5.

Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).

6.

gedanken.gut.geschützt.

Nur bei Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Notaren genügt es, wenn sie sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.

7.

Eine Verbandsmarke ist ein Zeichen, das ein rechtsfähiger Verband für seine Mitglieder anmeldet. Die Verbandsmarke unterliegt erhöhten Gebührensätzen (siehe Gebühreninformationsblatt).

8.

In diesem Fall sind alle für die Registrierung der Marke vorgeschriebenen Gebühren (Anmelde-, Klassen-, Schutzdauer-, Veröffentlichungs- und Ausfertigungsgebühr) nach der Mitteilung des Aktenzeichens zu entrichten. Die Zusendung der Benachrichtigung über den Bestand von möglicherweise gleichen oder ähnlichen Marken (Ähnlichkeitsprotokoll) erfolgt erst mit der Registrierungsurkunde. Es wird daher empfohlen, sich vor der Anmeldung der Marke über den Bestand von älteren Marken zu erkundigen.

9.

Falls Sie dieselbe Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen bereits im Ausland oder beim Harmonisierungsamt in Alicante erstmals angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den Tag, das Land und das Aktenzeichen der Erstanmeldung angeben. Besteht ein Prioritätsrecht nur für einen Teil der beanspruchten Waren- und Dienstleistungen, so ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (vgl. FN 17) nach Prioritäten zu ordnen. Bitte fügen Sie in diesem Fall der Angabe von Tag, Land und Aktenzeichen den Vermerk „Teilpriorität“ hinzu.

10.

Sofern ein anmeldendes Unternehmen nicht durch einen Anwalt/Rechts-/Notar oder eine durch Vollmacht (vgl. FN 6) als ihren Vertreter ausgewiesene physische Person vertreten wird, ist die Anmeldung durch die zur rechtsverbindlichen Unterfertigung für das anmeldende Unternehmen befugte/n Person/en (zB Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter) zu unterzeichnen.

11.

Bei reinen WORTMARKEN ist in diesem Feld die Marke in BLOCKSCHRIFT anzugeben, bei allen übrigen Markenformen sind zusätzlich zu der Markendarstellung weitere 5 damit idente Markendarstellungen auf Papier (maximale Größe 8 cm x 8 cm) vorzulegen.

Achtung: Der bei der Anmeldung angegebene Markenwortlaut bzw. die vorgelegten Markendarstellungen können im späteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr abgeändert werden.

12.

Wortmarken sind Marken, die ausschließlich aus Großbuchstaben oder Zahlen bestehen. Wenn die Marke eine besondere Schriftart oder Anordnung aufweist bzw. aus Groß- und Kleinbuchstaben besteht oder mit Sonderzeichen (z.B. @) gebildet wird, so liegt bereits eine Wortbildmarke vor.

13.

Wortbildmarken bestehen aus einer Kombination von Wort- und Bildbestandteilen bzw. graphisch gestalteten Elementen (z.B. Verwendung von Farben oder einer bestimmten Schriftart). Bildmarken bestehen lediglich aus Bildbestandteilen oder graphisch ausgestalteten Elementen (ohne Wortbestandteil).

14.

Eine körperliche Marke besteht aus einer dreidimensionalen Form. Ihre Wiedergabe erfolgt durch Vorlage zweidimensionaler Darstellungen. Falls zum besseren Verständnis erforderlich, kann eine Kurzbeschreibung der Marke als „Legende“ angeführt werden.

15.

Eine Klangmarke ist eine akustisch wahrnehmbare Marke (z.B. ein unterscheidungskräftiges Geräusch oder eine kurze Melodie). Ihre graphische Darstellung erfolgt durch Vorlage von Markenbildern (Sonogramm oder Notenschrift), ihre akustische durch Vorlage einer Diskette.

16.

Dieses Feld bitte ankreuzen, wenn die Marke keiner der vorgenannten Markenarten zuzuordnen ist. In diesem Fall ist anzugeben, worin die Marke bestehen soll.

17.

Die Waren und Dienstleistungen müssen nach der Klasseneinteilung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza) geordnet sein. Die für die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen zu verwendenden Begriffe sind vorzugsweise dieser Klassifikation zu entnehmen. **Die bloße Angabe der Klassennummern genügt nicht.** Ein Überblick über die Klassifikation liegt dem Informationsblatt nationale Marken bei. Unter den Internet-Adressen <http://wdl.ipi.ch/DE/search.html> bzw. <http://www.dpma.de/suche/wdsuche/suchen.html> bieten das

gedanken.gut.geschützt.

Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum bzw. das Deutsche Patent- und Markenamt Online-Datenbanken an, die eine gezielte Abfrage einzelner Begriffe hinsichtlich ihrer Klassifizierung ermöglichen. Das Österreichische Patentamt behält sich jedoch in jedem Fall eine eigenständige Beurteilung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses vor.

Sollte der am Anmeldeformular zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, können Sie auch das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis auf einem gesonderten Beiblatt (bitte in Maschinschrift) vorlegen.

18.

Der Hinweis auf die Vorlage eines identen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses zu einer früher eingereichten Anmeldung trägt zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens sowie zu einer einheitlichen Klassifizierung bei. Das Österreichische Patentamt ist jedoch an frühere Klassifizierungen nicht gebunden.

ACHTUNG: Die Anführung des Aktenzeichens/der Registernummer ersetzt keinesfalls die Wiedergabe der Waren und Dienstleistungsangaben mit Worten.

Beachten Sie bitte auch die nachstehende CHECKLISTE !

CHECKLISTE

Bevor Sie die Anmeldung einreichen, überprüfen Sie bitte anhand nachstehender Checkliste nochmals, ob Ihre Anmeldung jedenfalls nachstehend genannte Angaben und Beilagen enthält. Helfen Sie mit, Rechtsverluste und verfahrensverzögernde Rückfragen und Mängelbehebungen zu vermeiden.

Anmelder

- Wurde die Anmeldung der Marke für eine juristische Person vom Berechtigten unterfertigt? (FN 10)

Bei mehreren Anmeldern:

- Wurden alle Vor- und Zunamen sowie alle Adressen genannt?
- Haben alle Anmelder die Anmeldung unterfertigt? (Ausnahme: bei Unterfertigung durch einen gemeinsamen Vertreter)

Marke

- Haben Sie beachtet, dass das angemeldete Zeichen nach Überreichung der Anmeldung nicht mehr abgeändert werden kann? (Für Änderungen müsste eine gebührenpflichtige Neuanmeldung eingebracht werden)
- Senden Sie **K E I N E** Anmeldung, die eine **F A R B I G E** Markendarstellung enthält per FAX – das Datum der Faxesendung könnte nur der beim Amt eingehenden schwarz-weiß Darstellung, nicht jedoch der gewünschten farbigen Darstellung, als Prioritätsdatum zuerkannt werden.
- Haben Sie nur **e i n e** Marke genannt? (Mehrere Darstellungsvarianten erfordern jeweils eine gesonderte Anmeldung)
- Haben Sie die erforderlichen zusätzlichen 5 Markendarstellungen beigegeben? (Nicht notwendig bei Marken, die ausschließlich aus Großbuchstaben bestehen)
- Haben die Markenbilder das vorgeschriebene Aussehen/Format? (Max. 8 x 8 cm, idente Farbstellung, vorzugsweise auf Format geschnitten)

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

- Haben Sie die Waren und /oder Dienstleistungen, wofür die Marke geschützt werden soll mit Worten und unter Voranstellung der Klassennummer der Nizzaer Klassifikation angegeben?

(Bei Unklarheiten vgl. Sie bitte nochmals Randnummern 17 + 18 unserer Ausfüllhilfe zum Anmeldeformular)